

RS Vwgh 2013/1/31 2011/23/0445

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2013

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §23;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z9;

1. EheG § 23 heute
2. EheG § 23 gültig ab 01.08.1938

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/18/0288 E 16. Oktober 2007 RS 2

Stammrechtssatz

Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe gemäß § 23 Ehegesetz stellt keine Voraussetzung für die Feststellung des Bestehens einer Scheinehe dar und spricht das Unterbleiben einer solchen Nichtigkeitserklärung nicht gegen die Beurteilung einer solchen Ehe. Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe gemäß Paragraph 23, Ehegesetz stellt keine Voraussetzung für die Feststellung des Bestehens einer Scheinehe dar und spricht das Unterbleiben einer solchen Nichtigkeitserklärung nicht gegen die Beurteilung einer solchen Ehe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011230445.X02

Im RIS seit

01.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at